

Hauptstelle

Abteilung Sicherstellung
Tersteegenstr. 9
40474 Düsseldorf

Ansprechpartnerinnen:

Maike Rettig ☎ 0211 / 5970 - 8631

Svenja Potthoff ☎ 0211 / 5970 - 8892

☎ 0211 / 5970 - 8146

✉ Strukturfonds@kvno.de

**Antrag auf Förderung einer Famulatur nach der
Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
zur Verwendung der Finanzmittel § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)**

(Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise auf S. 3 des Dokuments)

1. Antragsteller

Hiermit beantrage ich:

Titel, Vorname, Name, Geburtsdatum

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefonnummer

E- Mail-Adresse

Kontoverbindung:

Name der Bank

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

BIC: ____ | ____

die Förderung nach § 2 Ziffer 2.2 o.g. *Sicherstellungsrichtlinie* in Bezug auf

eine Famulatur in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung,
die ihren Sitz in einer Gemeinde mit bis zu 40.000 Einwohnern hat,
oder

eine Famulatur in einer Einrichtung der grundversorgenden Fachärzte,
die ihren Sitz in einer Gemeinde mit bis zu 150.000 Einwohnern hat.

Ich studiere an folgender Hochschule:

2. Angaben zu der Vertragsarztpraxis, bei der die Famulatur erfolgen soll:

Titel, Vorname, Name, ggf. BAG/MVZ

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Telefonnummer

E- Mail-Adresse

3. Anlagen:

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung einer deutschen Universität,
- Kopie des Zeugnisses über die erfolgreiche Ablegung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
- die unterzeichnete Erklärung der Vertragsarztpraxis, in der der Famulus die Famulatur ableisten wird, über die Durchführung der Famulatur mit Angaben über die vereinbarte Arbeitszeit und Dauer der Famulatur (S. 4 des Antrages).

Allgemeine Hinweise

■ Die Anzahl der förderfähigen Famulaturen ist pro Jahr auf 200 Famulaturen in Einrichtungen der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Abs. 1a SGB V, die Ihren Sitz in einer Gemeinde mit bis zu 40.000 Einwohnern hat und 100 Famulaturen in Praxen der grundversorgenden Fachärzte im Sinne des § 75a Abs. 9 SGB V, die ihren Sitz in einer Gemeinde mit bis zu 150.000 Einwohnern hat, begrenzt. Die Ableistung der Famulatur in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendmedizin im Rahmen der Famulatur nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 ÄApprO ist nicht förderfähig.

Für die Bewertung der Gemeindegröße ist die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Förderantrag zuletzt veröffentlichte Bevölkerungsanzahl des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) maßgeblich.

■ Pro Studierendem einer deutschen Hochschule sowie deutschem Studierendem an einer europäischen Hochschule kann eine Famulatur für die Dauer eines Monats mit einem Betrag von 400,00 € auf Antrag gefördert werden. Die Famulatur muss in Vollzeit und zusammenhängend absolviert werden. Unterbrochene Famulaturen sind nicht förderfähig.

■ Innerhalb der Facharztgruppen des § 75a SGB V erfolgt keine weitere Aufteilung der Kontingente nach Facharztgruppen, es sei denn aus § 5 Ziffer 5 S. 3 der Durchführungsrichtlinie ergibt sich eine andere Wertung.

Die jeweiligen Kontingente werden zu zwei gleichen Teilen jeweils im ersten und zweiten Halbjahr vergeben. Nicht abgerufene Mittel des ersten Halbjahres stehen im zweiten Halbjahr zusätzlich zur Verfügung. Nach 12 Monaten ab Inkrafttreten der Durchführungsrichtlinie erfolgt eine Überprüfung hinsichtlich der Ausschöpfung des Kontingentes.

■ Der Antrag auf Förderung der Famulatur ist vor Aufnahme der Famulatur schriftlich bei der KV Nordrhein unter Verwendung des von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen und auf der Homepage verfügbaren Antragsformulars zu stellen. Der Antrag soll frühestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Famulatur gestellt werden. Eine rückwirkende Antragsstellung nach Beginn der Famulatur ist ausgeschlossen.

■ Mit Abschluss der Famulatur ist der Antragsteller zur unverzüglichen Zusendung eines Zeugnisses nach dem Muster der Anlage 6 der ÄApprO über die erfolgreiche Ableistung der Famulatur verpflichtet. Anschließend wird die Förderung auf das von dem Studierenden auf dem Antragsformular angegebene Konto überwiesen. Der Famulus muss jegliche Änderung im Rahmen der Famulatur unverzüglich der KV Nordrhein mitteilen (wie z.B. vorzeitige Beendigung, Unterbrechung der Famulatur oder Änderungen des zeitlichen Ablaufes der Famulatur).

■ Eine Förderung ist nur auf Antrag beim Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der in § 2 Nr. 5 der Durchführungsrichtlinie festgelegten Kontingente sowie des begrenzten Finanzvolumens des Strukturfonds. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.

■ Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen, aus denen sich ergibt, welche Unterlagen und Nachweise vorzulegen sind. Der Förderungsempfänger ist verpflichtet, Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben können, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.

■ Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für eine Förderung vorliegen, aber nur eine begrenzte Anzahl an Fördermaßnahmen besteht oder nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggf. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahme.

Persönliche Erklärung

1. Wir, die unter Ziffer 1 und 2 genannten Parteien, beantragen die Förderung einer Famulatur nach § 2 Ziffer 2.2 der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds) i.V.m. der Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein über die Förderung von Famulaturen zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB (Strukturfonds).
2. Die Famulatur soll vom _____ bis zum _____ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von _____ in der Praxis mit der Anschrift _____ stattfinden.
3. Die unter Ziffer 1 genannte Partei verpflichtet sich **innerhalb von 8 Wochen** nach der abgeleisteten Famulatur das **Famulaturzeugnis** an die KV Nordrhein zu übersenden. Die Förderung wird nach Übersendung des Famulaturzeugnisses auf das auf Seite 1 angegebene Konto überwiesen.
4. Wir versichern, dass wir gegenüber der KV Nordrhein sämtliche Angaben getätigt haben und Unterlagen eingereicht haben, die für die Entscheidung über den Antrag erforderlich und notwendig sind und eine Prüfung zulassen, ob und inwieweit der Förderzweck erfüllt wird. Auf Verlangen der KV Nordrhein werden wir weitere Unterlagen einreichen, sofern diese für eine Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.
5. Wir verpflichten uns, sämtliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung oder die Höhe der finanziellen Förderung haben könnten, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.
6. Uns ist bewusst, dass die Bewilligung der Förderung widerrufen wird, sofern die für die Bewilligungsentscheidung ursächlichen Angaben unrichtig waren oder die Voraussetzungen der Bewilligung nachträglich entfallen. In diesem Falle besteht die Verpflichtung zur anteiligen oder vollständigen Rückzahlung der bereits gewährten Förderung. Dies gilt ebenfalls, sofern die gewährte Förderung nicht für den mit der Fördermaßnahme verbundenen Förderzweck verwendet wird.
7. Uns ist bewusst, dass ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nicht besteht. Die Förderbedingungen der Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds) sowie der Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein über die Förderung von Famulaturen zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds) sind uns bekannt. Die Allgemeinen Hinweise (S. 3 des Antrages) und die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bei der KV Nordrhein gemäß Art. 13 DSGVO haben wir zur Kenntnis genommen.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Vertragsarztes

Hinweis: Bei Antrag durch eine Berufsausübungsgemeinschaft ist die Unterschrift aller Praxispartner erforderlich.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Famulus

Information der betroffenen Person bei der Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, sonstiger in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Datenschutzgesetze und anderer Bestimmungen mit datenschutzrechtlichem Charakter ist die:

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

vertreten durch den Vorstand
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf
Deutschland

Name und Anschrift der Datenschutzbeauftragten

Die Datenschutzbeauftragte
der Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein:
Eva Schwindt
Tersteegenstraße 9
40474 Düsseldorf Deutschland
Tel.: +49 211 59 70-0
[E-Mail: Datenschutzbeauftragter@kvno.de](mailto:Datenschutzbeauftragter@kvno.de)

I) Angaben zur Verarbeitungstätigkeit:

1.1 Zwecke der Verarbeitungstätigkeit:

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, wie sie sich vornehmlich aus dem Vierten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (im Weiteren SGB V) ergeben. Dazu gehören gemäß § 285 SGB V insbesondere:

- Verarbeitung von Daten zum Führen des Arztregisters,
- Erfüllung des Sicherstellungs- und Vergütungsauftrags der vertragsärztlichen/psychotherapeutischen Versorgung einschließlich der Überprüfung der Zulässigkeit und Richtigkeit der Abrechnung,
- Vergütung von ambulanten Krankenhaus- und belegärztlichen Leistungen,
- Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen (§ 106 bis 106c SGB V) sowie
- Durchführung von Qualitätsprüfungen (§ 135 b SGB V).

Daneben werden personenbezogene Daten zur satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung der Kassenärztlichen Vereinigung als Selbstverwaltungsorgan der Ärztinnen/Ärzten und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten verarbeitet. Hierzu gehören insbesondere Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Gremienbildung und deren Tätigkeit (z. B. Vertreterversammlung, Fachausschüsse, sonstige Ausschüsse etc.), Disziplinarangelegenheiten oder Rechtsstreitigkeiten.

Des Weiteren erfolgt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, um technische Dienstleistungen anzubieten. Dazu gehören insbesondere die angebotenen Dienste, welche über die öffentliche Webseite und das Mitgliederportal der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein zu erreichen sind, z. B. die Dienste Veranstaltungsanmeldung, Onlinebewerbung auf ausgeschriebene Vertragsarztsitze und die Arztsuche sowie die Nutzung der öffentlichen Webseite und des Mitgliederportals der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein selbst.

Ihre Daten werden zudem im Zusammenhang mit Verträgen im Bereich der Besonderen Versorgung, u. a. auch mit der Variante der Einschreibung von Versicherten, verarbeitet.

1.2 Kategorien der personenbezogenen Daten

Für die vorgenannten Zwecke werden, soweit erforderlich, die nachfolgenden Datenkategorien verarbeitet:

- Personenstammdaten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.)
- Abrechnungs- Leistungs- und Verordnungsdaten
- Gesundheitsdaten

Zusätzlich von Ärztinnen/Ärzten und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten:

- Qualifikationsmerkmale (z.B. Facharztbezeichnung, Genehmigungen)
- Steuerdaten

1.3 Rechtsgrundlage der Verarbeitungstätigkeit:

Die vorgenannten Verarbeitungszwecke erfolgen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit c DSGVO i.V.m. den oben genannten Vorschriften zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen.

Gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO werden vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit eingeholt. Die Anforderungen an die Einwilligungserklärung gemäß Art. 7 Abs. 1-4 DSGVO werden dabei erfüllt.

1.4 Kategorien von Empfängern:

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, übermittelt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein Ihre personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen zur Erfüllung deren gesetzlichen Aufgaben. Dazu zählen u. a. die Kassenärztliche Bundesvereinigung, andere Kassenärztliche Vereinigungen, Krankenkassen, Wirtschaftlichkeitsprüfeinrichtungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern, Approbationsbehörden, andere Sozialleistungsträger, (Sozial-)Gerichte und berechnigte Behörden, soweit zu deren Auftragserfüllung notwendig. Sollte eine Übermittlung an einen Empfänger innerhalb einer der genannten Kategorie erfolgen, so werden Sie über den Empfänger informiert, wenn nicht eine der Ausnahmen nach §82 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X oder die Voraussetzung des Art. 13 Abs. 4 DSGVO vorliegt.

II) Zusätzliche Informationspflichten:

2.1 Speicherdauer der personenbezogenen Daten:

Für die personenbezogenen Daten gibt es unterschiedliche Aufbewahrungsfristen, welche in § 304 SGB V und in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) geregelt sind. Entfällt der Verarbeitungszweck, werden die betreffenden personenbezogenen Daten gelöscht.

2.2 Rechte der betroffenen Person: Sie können folgende Rechte ausüben, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen:

- Recht auf Auskunft über verarbeitete Daten (Art. 15 DSGVO i. V. m. § 83 SGB X)
- Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)

- Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO i. V. m. § 84 SGB X)

Soweit die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Im Falle der Geltendmachung Ihrer oben genannten Rechte werden wir Ihre Daten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist.

Möchten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, wenden Sie sich bitte an den oben genannten Datenschutzbeauftragten bzw. an den Ihnen ggf. bekannten Ansprechpartner/in.

2.3 Beschwerderecht:

Sie haben ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4,
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 384240
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

2.4 Quellen der personenbezogenen Daten bei Dritterhebung:

Die bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein verarbeiteten Daten stammen insbesondere von:

- Ärztinnen/Ärzte und Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten
- Krankenhäusern
- Krankenkassen und Sonstigen Kostenträgern
- Anderen Kassenärztlichen Vereinigungen
- Ärztikammern
- Prüf- und Zulassungsgremien
- Anderen Behörden

2.5 Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten:

Die Bereitstellung der in Kapitel 1.2 genannten personenbezogenen Daten ist gesetzlich und/oder vertraglich vorgeschrieben.

Die Nichtbereitstellung hätte den Verlust des Leistungs- bzw. Vergütungsanspruchs zur Folge.